



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

**In dieser Ausgabe**

**Amtlicher Teil**

- Seite 1**
- Beschlüsse der 28.Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.05. 2006
- Seite 2**
- 2. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Ortsbeiräte
- Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus
- Seite 3**
- Grundstücksmarktbericht
- Seite 4**
- Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)
- Seite 5**
- Satzung „Erstwohnsitzmodell“
- Umbenennung Sportbetonte Grundschule
- Seite 6**
- Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses des Bürgerentscheids zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 02.07.2006
- Bekanntmachung der GWC
- Durchführung der Anglerprüfung am 21. Oktober 2006
- Seite 7**
- Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“
- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 84 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)
- Teileinziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
- Seite 8**
- Stellenausschreibung Amtsärztin/Amtsarzt
- Öffentliche Ausschreibung
- Feststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 Stabg

**Nichtamtlicher Teil**

- Seite 9 bis 12**
- Mitteilungen des Agenda-Büros

**Amtlicher Teil**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31. 05. 2006 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31. 05. 2006

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-008/06	Städtischer Vollzugsdienst Präzisierung des Maßnahmevorschlages 43 der Kienbaum-Untersuchung (einstimmig beschlossen)	II-008-28/06
II-010/06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Dahme-Spreewald (einstimmig beschlossen)	II-010-28/06
II-011/06	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Elbe-Elster (einstimmig beschlossen)	II-011-28/06
II-018/06	Änderung der Besetzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (einstimmig beschlossen)	II-018-28/06
II-019/06	Austritt der Stadt Cottbus aus dem Zweckverband TAZ Süd Ost (einstimmig beschlossen)	II-019-28/06
III-005/06	Neufassung Entgeltordnung Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (mehrheitlich beschlossen)	III-005-28/06
III-009/06	Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten (einstimmig beschlossen)	III-009-28/06
IV-002/06	Beschluss zur 1. Fortschreibung des Stadtbaukonzeptes der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	IV-002-28/06
IV-037/06	Gemeinwesenstudie der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	IV-037-28/06

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-008/06	Beschluss zum Teilräumlichen Konzept für den Stadtbau Cottbus Neu-Schmellwitz (Selbstbindungsbeschluss) (mehrheitlich beschlossen)	IV-008-28/06
IV-027/06	Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 2020 - verkehrspolitische Zielstellung und Straßen-Netzkonzept (mehrheitlich beschlossen)	IV-027-28/06
IV-051/06	Masterplan Cottbuser Ostsee (mehrheitlich beschlossen)	IV-051-28/06
IV-061/06	Bebauungsplan Cottbus - Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35 Abwägungs- und Satzungsbeschluss (einstimmig beschlossen)	IV-061-28/06
013/06	Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses SWC (mehrheitlich angenommen)	A-013-28/06 2. Beanstandung nach § 65 GO
015/06	Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung (OB-033-33/01) § 4 Abs. 1 vom 19. 12. 2001 - Aufwandsentschädigung für den 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei längerdauernder Vertretung (mehrheitlich angenommen)	A-015-28/06

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 016/06 Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder im zeitweiligen Ausschuss - Stadtwerke Cottbus GmbH (*mehrheitlich angenommen*) A-016-28/06
- 017/06 Aktualisierung der Besetzung der Fachausschüsse Bau und Verkehr sowie Wirtschaft (s. Grundsatzbeschluss OB-011-01(KIV)/03 vom 19. 11. 2003 - hier : 8. Aktualisierung) (*mehrheitlich angenommen*) A-017-28/06
- 018/06 Änderung Vertretungsregelung nach § 104 Abs. 1 GO Brbg. (*mehrheitlich angenommen*) A-018-28/06

Cottbus, den 21.06.2006

gez.  
Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Präambel

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 31. 05. 2006 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschlossen.

## 2. Änderungssatzung zur Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Ortsbeiräte

- Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus -

### § 1 Zu § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- Der Abs. 1 wird durch einen 2. Satz ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:
- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,- Euro.  
Die 1. bzw. 2. Stellvertreterin/Der 1. bzw. 2. Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält bei einer Vertretung von mehr als 1 Monat einen Anteil an der Entschädigung in Höhe von 50 Prozent.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 29. 06. 2006

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Satzung Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Jugendkulturzentrum Glad-House“.

### § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung kann zur Bereicherung des kulturellen Angebotes auch die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen an Dritte erfolgen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist die zweckdienliche gastronomische Versorgung zu organisieren. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

### § 3 Stammkapital

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Eigenbetriebes nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

### § 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister
4. Werkleitung

### § 6 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

Die Werkleitung trägt die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen und für die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Leistungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werksverträgen.

Die Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen hat nach den Bestimmungen der VOB/VOL zu erfolgen. Auf die Einhaltung der Dienstanweisungen hinsichtlich der Einbeziehung der Vergabekommissionen wird hingewiesen.

- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. (§ 3 Abs. 3 EigV i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 4 GO und § 17 Hauptsatzung Cottbus)
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt Cottbus, insbesondere eine Veränderung der bewilligten Zuschüsse, auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Der Oberbürgermeister und der Werksausschuss erhalten vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Wesentliche Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

### § 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darü-

ber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

### § 8 Werksausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet nach Maßgabe des § 103 (3) GO einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb.

- (2) Der Werksausschuss setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

- (3) Der Werksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (4) An Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (5) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (6) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,

2. Vergabe von Aufträgen nach VOB und von Lieferungen und Leistungen nach VOL, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von

25.000 Euro bei Aufträgen nach VOB und

25.000 Euro bei Leistungen nach VOL

überschreitet und die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge nicht übersteigt,

3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 Euro überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen,

4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 Euro überschreiten und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Im Übrigen ist für die Punkte 3 und 4 die „Dienstweisung zur Regelung des Verfahrens bei Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Cottbus sowie zum Umgang mit Kleinbeträgen“ sinngemäß anzuwenden.

- (7) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

- (8) In Angelegenheiten, die die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nicht regelt, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Cottbus.

### § 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,

2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,

3. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

4. die Änderung der Rechtsform.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

- (2) Der Oberbürgermeister ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.

- (3) Ist die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entsprechende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird zwischen dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss keine Einigung erzielt, trifft die Stadtverordnetenversammlung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.

- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

### § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.

- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Zusammenstellung über Kreditaufnahmen) enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

### § 12 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

### § 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV ein Lagebericht aufzustellen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Soweit eine Ausnahmeregelung zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 117 Abs. 2 erteilt wurde, ist diese entsprechend anzuwenden. Die Stadt Cottbus kann gem. § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfbehörde (Landesrechnungshof) von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

- (3) Der Werksausschuss erarbeitet eine Empfehlung für die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung.

- (4) Der Jahresabschluss wird nach §§ 22 Abs. 1 und 27 Abs. 1 EigV innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufgestellt. Die Werkleitung übergibt jeweils ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss zur Kenntnisnahme. Der Jahresabschluss ist nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Vorschriften der JapV zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung fasst die Beschlüsse entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.

### § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus vom 29.06.2005 außer Kraft.

Cottbus, den 29. 06. 2006

gez.

**Karin Rätzl**

**Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus**

### Bekanntmachung

## Grundstücksmarktbericht für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2005 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag seit 03. Juli 2006 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 22,50 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim Vermessungs- und Katasteramt  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus  
Zimmer 4.037  
Tel. (0355/612 4213 und 612 4212)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr.

**Der Vorsitzende des Gutachterausschusses**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)

**Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 5, 24 und 80 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (GVBl. I S. 384) vom 27. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.06.2006 folgende Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

**§ 1 Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.
- (2) Die Stadt Cottbus vermittelt Tagespflegestellen entsprechend des Bedarfs vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres mit Rechtsanspruch für einen Teil des Tages oder ganztags.
- (3) Die Benutzerordnung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Cottbus ist sowie für alle Tagespflegestellen, die durch die Stadt Cottbus vermittelt werden.

**§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

Für die Kindertagesstätten und die Tagespflegestellen der Stadt Cottbus gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) sowie des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches, des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

**§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben**

- (1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.
- (3) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind der § 3 KitaG und die Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg. Die Ziele, Aufgaben und das darauf ausgerichtete pädagogische Handeln sind in der Konzeption der Einrichtung zu benennen.
- (4) Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zur institutionalisierter Betreuung in Tageseinrichtungen

**§ 4 Pädagogisches Personal**

- (1) Die Stadt Cottbus stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige pädagogische Personal. Die Förderung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten erfolgt durch ausreichendes und geeignetes pädagogisches Fachpersonal.
- (3) Für die Tagespflege werden geeignete Tagespflegepersonen durch die Stadt Cottbus vermittelt.

**§ 5 Aufnahmegrundsätze**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Cottbus offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Darüber hinaus stehen vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr geeignete Tagespflegestellen zur Verfügung.
- (2) Sofern im Übrigen freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können neben den Kindern aus der Stadt Cottbus auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Erklärung zum Kostenausgleich vorliegen und die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt sein.

**§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt durch den/die Personensorgeberechtigte/n bei der/dem Leiter/in oder Tagespflegeperson vor der Aufnahme. Kinder können für den Besuch der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle vorgemerkt werden, wenn dies dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten entspricht.

- (2) Über die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegestelle die Stadt Cottbus. Bei Feststellung eines Rechtsanspruches auf Grund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet die Stadt Cottbus im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für den Fall einer Aufnahme des angemeldeten Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird mit der/den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

**§ 7 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit dem Inhalt, dass gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle nicht bestehen. Auf § 11 Absatz 2 und 3 KitaG wird verwiesen.

- (2) In den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind der Leiterin der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kinder, die an einer Krankheit nach § 34 Absatz 1 IfSG erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle für den Zeitraum ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Wiederaufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung wird in diesem Fall von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr abhängig gemacht bzw. es müssen, nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, Voraussetzungen nach der RKI-Richtlinie „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ erfüllt sein.
- (5) Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Absatz 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.
- (6) Personen, die Krankheitserreger nach § 34 Absatz 2 IfSG ausscheiden, dürfen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen.
- (7) Entsprechend § 34 Abs. 5 IfSG erfolgt bei Neuaufnahme eines Kindes die Belehrung der Sorgeberechtigten durch den/die Leiter/in der Einrichtung.

**§ 8 Wechsel**

Ein Wechsel der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle oder der Wechsel von einer Altersgruppe innerhalb der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle in eine andere ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.

**§ 9 Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigte/n ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei dem/die Leiter/in der Kindertagesstätte bzw. Tagespflegeperson einzureichen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn:
  - a. es innerhalb eines Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
  - b. es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - c. erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte/n an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - d. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
  - e. der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für zwei Monate im Rückstand ist/sind.

<b>Amtlicher Teil</b>
-----------------------

- (3) Die Entscheidung über die außerordentliche Kündigung trifft der/die Leiter/in der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe der/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

#### § 10 Grundsatz der Betreuung

- (1) Die Stadt Cottbus vereinbart mit dem/den Personensorgeberechtigten bzw. im Zusammenhang mit der Tagespflege mit dem/den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle maßgeblichen Betreuungszeitraum im Sinne des Absatz 2 in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der so vereinbarte Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.

- (2) Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle der Stadt Cottbus stehen folgende Betreuungszeiträume zur Verfügung:

1. Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder im Grundschulalter im zeitlichen Umfang bis einschließlich 4 Stunden täglich betreut. Personensorgeberechtigte, die im Erziehungsurlaub erwerbstätig sind, erhalten für ihr Kind eine wöchentliche Betreuungszeit.

2. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch der Kindertagesstätte oder öffentlich vermittelten Tagespflegestelle neben der Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:

- a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
  - aa) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
  - ab) Betreuungsbedarf von über 8 bis einsch-

ließlich 10 Stunden täglich. Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- b) für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

- ba) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich

- bb) Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich. Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- c) für Kinder im Grundschulalter

- ca) Betreuungsbedarf von über 4 bis einschließlich 6 Stunden täglich

- cb) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich

3. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem/der Leiter/in der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

#### § 11 Versorgungsangebot

- (1) In Erfüllung der in § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG beschriebenen Aufgabe werden in den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt.
- (2) Die Versorgung mit Mittagessen wird nach § 17 Absatz 1 KitaG in den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gewährleistet.

#### § 12 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten/Tagespflegestellen bieten bedarfsgerechte Öffnungszeiten an, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Kindertagesstättenausschuss berät dazu den Träger der Einrichtung.

#### § 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten rechtzeitig die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle besuchen und diese pünktlich wieder verlassen.

liehlich 10 Stunden täglich. Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.

- (2) Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle, Grundschule/Förderschule sowie für den Heimweg sind der/die Personensorgeberechtigte/n verantwortlich, sie haften für eventuelle Schäden.

- (3) Der/die Personensorgeberechtigte/n der Kinder, die in einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle der Stadt Cottbus betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Stadt Cottbus als Träger der Kindertagesstätte bzw. für die Tagespflegeperson.

- (4) Für die enge Zusammenarbeit mit der/ den Personensorgeberechtigten finden die Vorschriften der §§ 4 ff. des KitaG Anwendung.

#### § 14 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cottbus nicht.

#### § 15 Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder besteht während des Besuches der Kindertagesstätten/Tagespflegestellen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz; auch für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte/Tagespflegestelle, Grundschule/Förderschule und zurück.

#### § 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kita-Benutzerordnung der Stadt Cottbus vom 25.06.2003 sowie die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gallinchen vom 14.12.2000 außer Kraft.

Cottbus, 29. 06. 2006

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die 18. Grundschule, Drebkauer Straße 42 in 03050 Cottbus der Allgemeinheit bekannt gemacht:

## Sportbetonte Grundschule Cottbus

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Baudezernat, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 20.07.2006

in Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Beigeordnete

## Satzung „Erstwohnsitzmodell“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die sich mit Hauptwohnung in Cottbus anmelden.

#### § 2

Die Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Leistung. Die Antragstellung erfolgt jährlich im Bürgeramt.

#### § 3

Alle Bürger, die im Antragsjahr mit einer Nebenwohnung in Cottbus gemeldet sind und diese in eine Hauptwohnung umwandeln (Statuswechsel), erhalten eine einmalige Zuwendung im Wert von 50 EURO in Form von Gutscheinen der CMT Cottbus Congress Messe & Touristik GmbH.

#### § 4

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität bzw. an der Fachhochschule Lausitz so-

wie Auszubildende oder Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet haben, erhalten eine Zuwendung von 150 EURO pro Studien-, Ausbildungs- bzw. Schuljahr.

#### § 5

Der Anspruch auf die Leistungen gemäß § 3 und § 4 wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers gemäß § 1 zum Stichtag im Melderegister gegeben sind. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, festgelegt.

#### § 6

Die Leistung durch die Stadt Cottbus wird innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag erbracht.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2003 außer Kraft.

Cottbus, 29. 06. 2006

gez. Karin Rätzel,  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 81 Abs. 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 84 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) und § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Cottbus

## Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses des Bürgerentscheids zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vom 02.07.2006

Am 06.07.2006 stellte der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest:

Anzahl der Wahlberechtigten:	87.926	
Anzahl der Wählenden:	31.246	35,54 %
Anzahl der gültigen Stimmen:	31.132	
- davon gültige Ja - Stimmen:	27.903	89,63 %
- davon gültige Nein - Stimmen:	3.229	10,37 %
Anzahl der ungültigen Stimmen:	114	

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Oberbürgermeisterin abberufen ist und gemäß § 82 Abs. 2 Pkt. 4 BbgKWahlG ihr Amt als Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus verloren hat. Gemäß § 83 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG verliert die Oberbürgermeisterin ihre Rechtsstellung und scheidet mit Ablauf des 06.07.2006 aus ihrem Amt aus. Sie wird in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

**Sabine Hiekel**  
Kreiswahlleiterin Kommunalwahl

## Wuzjawjenje

po § 81 podstawk 9 Bramborskeje komunalneje kazni (BbgKWahlG) w zwisku z § 84 podstawk 1 Bramborskeje komunalnego wolbnego postajenja (BbgKWahlV) a po § 18 podstawk 2 glownych wustawkow města Chošebuz

## Zwěsćenje amtskego wolbnego wuslědka rozsuzenja bergarjow k wotwołanjeju wušeje šoltowki města Chošebuz z dnja, 02. julija 2006

Dnja 06.07.2006 jo wolbny wuběrk zwěsćił wuslědk wolbow:

licba k wuzwolowanju wopšawnjonych wosobow:	87.926	
licba wuzwolowarjow:	31.246	35,54 %
licba plašecych głosow	31.132	
- z tych plašce jo- głosy	27.903	89,63 %
- z tych plašce ně - głosy	3.229	10,37 %
licba njeplašecych głosow	114	

Wolbny wuběrk jo zwěsćił, aź wuša šoltowka jo wotwołana a aź wona jo po § 82, podstawk 2, dypk 4 BbgKWahlG swoj amt ako wuša šoltowka města Chošebuz zgubiła. Po § 83, podstawk 3, sada 2 BbgKWahlG zgubijo wuša šoltowka swojo pšawniske položenje a zgubijo po wotběgu dnja 06.07.2006 swoj amt. Wona se posćelo na wochylny wuměnik.

wokrejnja wolbna wjednica za kumunalne wolby  
**Sabine Hiekel**

## Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zusammen zum Höchstgebot zu veräußern:

- Grundstück: Gemarkung Spremberger Vorstadt Flur 140, Flurstücke 120, 121, 104 (Freifläche, ehemals Lutherstraße 2)  
Grundstücksgröße: 494 m<sup>2</sup>  
Sanierungsgebiet: nein  
Verkehrswert: 38.532,00 Euro
- Grundstück: Gemarkung Spremberger Vorstadt Flur 140, Flurstück 119 (bebaut mit dem dreigeschossigen Wohngebäude Lutherstraße 3, Baujahr 1890)  
Grundstücksgröße: 309 m<sup>2</sup>  
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)  
Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 291,95 m<sup>2</sup> Wohnfläche (4 Leerstände)  
Verkehrswert: 79.000 Euro  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Rundfunk- und Fernsehversorgung über Kabelanschluss der „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Grundstück: Gemarkung Spremberger Vorstadt Flur 140, Flurstück 118 (bebaut mit dem viergeschossigen Wohngebäude Lutherstraße 4, Baujahr 1960)  
Grundstücksgröße: 403 m<sup>2</sup>  
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)  
Wohn-/Nutzfläche: 12 WE mit 433,46 m<sup>2</sup> Wohnfläche (10 Leerstände)  
Verkehrswert: 65.700 Euro  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Rundfunk- und Fernsehversorgung über Kabelanschluss der „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ..... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26- 166 bzw. 229.

## Durchführung der Anglerprüfung am 21. Oktober 2006

### Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines -A-

Die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S.664), geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1997 und letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die Anglerprüfung 2006 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt, am

**Sonnabend, dem 21. Oktober 2006**, in der Zeit von **09.00 - 11.00 Uhr**.

### Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- \* Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- \* Fanggeräte und deren Anwendung
- \* Behandlung der gefangenen Fische
- \* Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**  
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

### Der Fischereischein ist im Land Brandenburg seit dem 1. Januar 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihre schriftliche Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung bis zum **06. Oktober 2006** im **Stadtbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

**Dem Antrag ist der Nachweis der Bar-Einzahlung der Prüfungsgebühr im Stadtbüro in Höhe von 25,56 Euro beizufügen.**

Der Antrag auf Prüfungszulassung ist im Stadtbüro zu den ausgeschriebenen Sprechzeiten zu stellen:  
**Sprechzeiten im Stadtbüro, Techn. Rathaus, Karl-Marx-Str. 67:**

Montag,:	08.30 - 15.00 Uhr
Dienstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 13.00 Uhr

**Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Str. 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:**

Dienstag	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

**Telefon-Nr.: 0355-6122363**

**Nach dem 06. Oktober 2006 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.**

gez. **Buchan**  
Amtsleiter

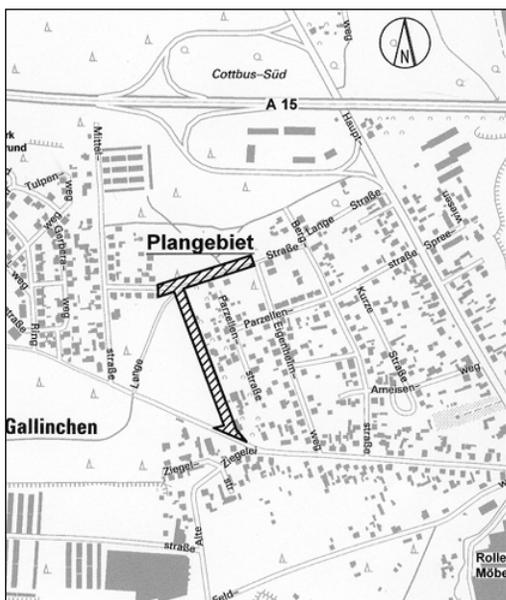
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Cottbus -  
Gallinchen Erschließungs-  
straße „Am Turm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.06.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ in der Fassung vom März 2006 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt Teile der Flurstücke 505, 506, 709 und 894 der Flur 1 in der Gemarkung Gallinchen ein.



Der Entwurf des Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“, die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 22.08.2006 bis einschließlich 22.09.2006**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus, 20.07.2006

in Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Beigeordnete

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 sowie § 84 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.07.2006 wurde für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus als Tag der Hauptwahl Sonntag, der 22. Oktober 2006 festgesetzt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem 12. November 2006 statt. Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und am Tag der etwa notwendig werden den Stichwahl dauert jeweils von 8 bis 18 Uhr.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters müssen bis spätestens 14. September 2006, 12 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin der Stadt Cottbus, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 120 eingereicht sein. Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 5b der BbgKWahlV einzureichen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Name der sich bewerbenden Person enthalten.
2. Unbeschadet des § 70 Abs. 5 BbgKWahlG müssen Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen entsprechend § 32 Abs. 3 BbgKWahlV unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern werden nur von dieser Person unterzeichnet.
3. Wahlvorschläge von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist eine erforderliche Anzahl von mindestens 100 Unterstützungsunterschriften (Stützunterschriften) beizufügen, es sei denn, sie sind entsprechend § 28 Abs. 7 BbgKWahlG von diesem Erfordernis befreit. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber, die ihre bzw. der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat, ist unzulässig.
4. § 32 Abs. 2 und 6 BbgKWahlV findet sinngemäß Anwendung.

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7b BbgKWahlV, dass

sie ihrer bzw. er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung) und dass die Bewerberin oder der Bewerber für keinen weiteren Wahlvorschlag derselben Wahlart kandidiert,

2. für Deutsche eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV (Wählbarkeitsbescheinigung),
3. für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV.

Die entsprechenden Formulare können bei der Kreiswahlleiterin (Tel.: 03 55 / 612 2018; E-Mail: Sabine.Hiekel@neumarkt.cottbus.de) oder dem Leiter des Wahlbüros, Herrn Pohle (Tel.: 03 55 / 612 3305; E-Mail: Andreas.Pohle@gewerbeweg.cottbus.de) abgefordert werden.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister sind alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger/-in sind,
- am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 10 und § 145 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

Nicht wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister sind Deutsche, die

- nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Nicht wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister sind Unionsbürger/-innen, die eine der o.g. drei Voraussetzungen erfüllen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Sabine Hiekel  
Kreiswahlleiterin

Teileinziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen  
Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Teileinziehung auf der Grundlage des § 8 (1) Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) folgender öffentlicher Straße bekannt:

- **Schwarzeider Straße  
(entlang des Schulgrundstückes)**

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung innerhalb der Quartierentwicklung Turower Straße mit der Folge der Herausnahme des durchgängigen Kraftfahrzeugverkehrs. Der Fußgänger- und Radverkehr wird aufrechterhalten.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit,

innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Pläne, in denen diese Teileinziehung gekennzeichnet ist, können innerhalb dieser Frist im Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Cottbus, den 20.7.2006

in Vertretung  
gez. Marietta Tzschoppe  
Beigeordnete

## Öffentliche Bekanntmachung Ausschreibung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt das "House Prior", Helene-Weigel-Str. 8, 03050 Cottbus in freie Trägerschaft zu überführen und den Weiterbetrieb der Einrichtung durch einen freien Träger zu gewährleisten.

Durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2005 wurde für die o.g. Einrichtung die Ausgliederung beschlossen (OB-028-20/05).

Das Jugendamt der Stadt Cottbus legt folgende inhaltliche, konzeptionelle Kriterien fest, die in den Bewerbungsunterlagen Berücksichtigung finden müssen:

- Unterbreitung von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Maßgabe des SGB VIII - KJHG, insbesondere die §§ 11 -14,
- Erhalt der Angebote für das Klientel von 11 bis unter 21 Jahren sowie bedarfsgerechte Erweiterung der bestehenden Angebote über diese Altersstufe hinaus, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Klientel sowie Orientierung an bestehenden Handlungsfeldern auf der Grundlage der aktuellen Fortschreibung des „Jugendhilfeplanungsberichtes Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, der Stadt Cottbus,“
- langfristige Sicherung des Standortes und zweckentsprechende Betreibung der Einrichtung, da zweckgebundene Fördermittel zur Aufwertung des Hauses in Anspruch genommen wurden,
- Finanzierung der Leistung des Trägers durch die Stadt Cottbus über Zuwendungsbescheide (Sach- und Personalkostenförderung), die auf Grundlage

des jeweils gültigen Jugendförderplanes beschlossen werden,

- Entwicklung einer Kooperation mit SOS Kinderdorf e.V.,
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Kinder- und Jugendbeirat, um dessen Verbleib zu sichern,
- Schaffung eines aufsuchenden Angebots für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Mitte aus dem vorhandenen Personal- und Sachkostenpool auf der Grundlage der aktuellen Maßnahmeplanung für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Voraussetzung für die Übernahme ist die fachliche Bindung an die aufgeführten Vorgaben und die Übernahme aller derzeit Beschäftigten nach § 613 a BGB. Bewerbungsunterlagen einschließlich Fach- und Finanzierungskonzept sind bis zum 30.09.2006 an folgende Anschrift zu richten:

**Stadtverwaltung Cottbus  
Jugendamt  
Technisches Rathaus  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus**

gez.  
**Hansch  
amt. Amtsleiterin**

## STELLENAUSSCHREIBUNG STADT COTTBUS

In der Stadt Cottbus ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Amtsärztin/Amtsarzt

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Gesundheitsamtes sowie das weite Spektrum der Planung, Ausführung und Kontrolle aller ärztlichen Tätigkeiten im Gesundheitsamt entsprechend dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg.

Voraussetzungen sind die Facharztanerkennung für das öffentliche Gesundheitswesen und Erfahrungen in leitender Position im öffentlichen Gesundheitswesen. (Sollte die Facharztanerkennung für das öffentliche Gesundheitswesen noch nicht vorliegen, werden zumindest eine Facharztanerkennung in einem klinischen Fach und die Bereitschaft zum Abschluss der geforderten Weiterbildung erwartet.)

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit sicherem Auftreten sowie physischer und psychischer Belastbarkeit. Eigeninitiative wird ebenso vorausgesetzt wie Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und die Aufgeschlossenheit für Mo-

dernisierungsprozesse in der Verwaltung. Der Dienstposten ist mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

EDV-Kenntnisse und Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitsmedizin sowie im Krisen- und Qualitätsmanagement sind wünschenswert, ebenso umweltmedizinische Kenntnisse.

Die zu besetzende Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet.

Auskünfte werden gern erteilt von Herrn Haferburg

Tel.-Nr.: 0355 / 612 32 10

E-Mail: [gesundheitsamt@cottbus.de](mailto:gesundheitsamt@cottbus.de)

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Unterlagen werden bis zum **30.09.2006** erbeten an:

**Stadtverwaltung Cottbus  
Personal- und Organisationsamt  
Postfach 10 12 35  
03012 Cottbus**

**Götz  
Amtsleiterin**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hinweis auf die Veröffentlichung des Feststellungsbescheides des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Gesch.Z.: III/1.1-347-21-102 vom 10. April 2006, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 3. Mai 2006 (S. 608)**

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 99) hat das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde im Verwaltungsverfahren festgestellt und in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht:

1. Der „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ ist am 5. November 1992 entstanden.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung.

**Cottbus, den 02.06.2006**

**in Vertretung**

gez. **Holger Kelch  
Beigeordneter**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg wird nachfolgend der Beschluss der 14. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31. 07. 2006 veröffentlicht.

### Beschluss der 14. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31. 07. 2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
WL-02-IV/06	Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlergebnisses des Bürgerentscheids zur Abwahl der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus am 02. 07. 2006 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	WL-02-IV-14S/06

**Cottbus, den 03. 08. 2006**

**in Vertretung**

gez. **Holger Kelch  
Beigeordneter**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 07. 07. 2006 veröffentlicht.

### Beschlüsse der 13. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 07. 07. 2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-028/06	Beschluss zur Regelung der rechtlichen Vertretung der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-028-13S/06

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
022/06	Bildung eines Wahlaufprüfungsausschusses für die IV. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Cottbus <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-022-13S/06

**Cottbus, den 03. 08. 2006**

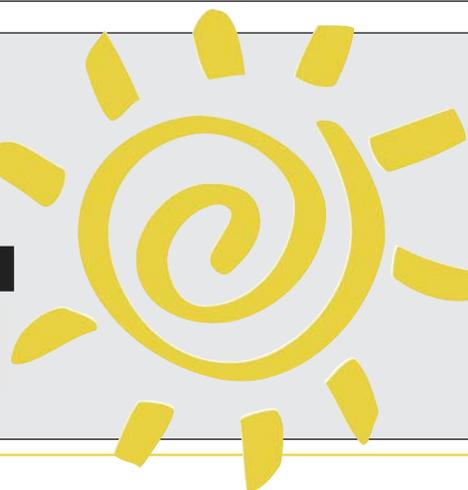
**in Vertretung**

gez. **Holger Kelch  
Beigeordneter**

lokale

# Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN  
und handelt HEUTE31  
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

## Sozial gesichert, würdevoll leben - heute und morgen

So lautete das diesjährige Thema der 13. Brandenburgischen Seniorenwoche, welche in der Zeit vom 12. - 18. Juni 2006 in Cottbus stattgefunden hat.

Herr von Karwinski, Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Cottbus, berichtete anlässlich der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2006.

"Sozial gesichert, würdevoll leben - heute und morgen" - dieser hohe Anspruch muss die demografische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten begleiten, wenn das Miteinander aller Generationen in der demokratischen Gesellschaft gewährleistet werden soll. Aktuell wird der Diskussionsentwurf zu „Altwerden im Land Brandenburg - Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landesregierung“ unter Einbeziehung des Seniorenbeirates des Landes Brandenburg überarbeitet. Er beinhaltet vorgesehene Handlungsfelder, die Ende des Jahres Beschlusskraft durch die Landesregierung erlangen werden.

Hier die seniorenpolitischen Leitlinien:

1. Seniorenpolitik ist Querschnittsaufgabe Vielfaltigkeit des Alters, seine Potenziale und Hilfebedarfe sind gleichermaßen zu berücksichtigen;
2. Bürgerschaftliches Engagement von SeniorInnen ist unverzichtbarer Beitrag der älteren Generationen zur Generationensolidarität und wird gefördert;
3. Seniorenpolitik steht in engem Zusammenhang mit Familienpolitik;
4. Ermutigung und Angebote zum lebenslangen Lernen;
5. Wirtschaft und Gesellschaft sind auf die beruflichen Beiträge älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen;

6. Nachfrage nach speziellen Produkten und Dienstleistungen nimmt zu, weil sie Selbsthilfepotenziale stärkt und Lebensqualität erhöht;
7. Altersgerechtes Wohnen, Wohnumfeld und Infrastruktur als Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
8. Gesundheitliche Prävention und medizinische Versorgung sind besonders für ältere Menschen erforderlich, auch in berlinfernen Räumen;
9. Hilfe- und Pflegebedarf sind auf das Verbleiben im Vertrauten Umfeld auszurichten;
10. Schwer pflegebedürftige und demenzerkrankte Menschen brauchen eine Kultur des Helfens. Lebensqualität und damit Würde und Selbstbestimmtheit auch in der letzten Lebensphase ist zu ermöglichen.

**Aus Cottbuser Sicht stellt sich das wie folgt dar:**

- Das Bürgerschaftliche Engagement wird beispielsweise durch Aktivitäten der Freiwilligenagentur sichtbar. So haben sich SeniorInnen als SeniorTrainerIn über das Bundesmodellprojekt "Erfahrungswissen für Initiativen" ausbilden lassen und organisieren nunmehr verschiedene Projekte. Weiter ist das Projekt "Seniorenpartner in Schulen" in Vorbereitung. Dieses erfordert eine intensive Mediationsausbildung, die für den kommenden Herbst vorbereitet wird.
- Die Angebote zum lebenslangen Lernen für Senioren an der BTU und FHL werden immer stärker wahrgenommen. Die Seniorenuniversität der BTU besteht nunmehr seit fünf Jahren.
- Die Fachhochschule Lausitz beginnt im Fachbe-

reich Sozialwesen zum Wintersemester ein beruf begleitenden Master - Studiengang Gerontologie. Herr von Karwinski wird die Lehrveranstaltung Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliches Engagement übernehmen.

Als besonders bedeutsamen Schwerpunkt muss Wohnen im Alter werden. Denn ältere Menschen verbringen durchschnittlich etwa zwei Drittel ihrer Zeit in der Wohnung.

Die Wohnung wird zum Lebensmittelpunkt. Die Zukunft gehört quartiersbezogenen Wohnkonzepten, die darauf zielen, dass ältere Menschen so lange sie möchten in ihrem Wohnquartier verbleiben können, auch dann, wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind.

Zentrales Prinzip eines Quartierskonzeptes ist die kleinräumige, auf Mitwirkung und Mitbestimmung ausgerichtete Organisation und Vernetzung von altersgerechten Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Der Seniorenbeirat der Stadt Cottbus sieht hier wichtige Orientierungen für unsere Wohnungsunternehmen. Diese sollten auch in den Stadtbaukonzepten ihren Niederschlag finden.

Der Seniorenbeirat hat gemeinsam mit dem Dezernat Jugend, Kultur und Soziales einen Ratgeber „Älter werden in Cottbus“ erarbeitet. Dieser kam genau zur Seniorenwoche und dem Stadtfest im Rahmen des 850. Jubiläums unserer Stadt zur Auslieferung.

Der Ratgeber informiert über viele Möglichkeiten, sich in Cottbus jenseits des Berufslebens zu engagieren. Gleichzeitig will er einen Überblick über Hilfen, die ein selbstbestimmtes und geborgenes Leben gewährleisten. Dieser ist in der Stadtverwaltung Cottbus erhältlich.

## Das Fest der Kulturen - gelebte Toleranz und Integration

Am 5. Juli 2006 feierten wir in Sachsendorf im Soziokulturellen Zentrum das 4. Fest der Kulturen. Mit dieser noch jungen Tradition wollen wir die in den letzten Jahren gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen in Sachsendorf weiter beleben.

Der größte Teil der Asylbewerber und Flüchtlinge unserer Stadt lebt in Sachsendorf, ein Teil davon im Begleitenden Wohnen. Das sind Menschen aus 20 Nationen aus vier Kontinenten. Sie fühlen sich in unserem Stadtteil sehr wohl und nach ihren Möglichkeiten bringen sie sich auch mit vielen Aktivitäten in den Stadtteil ein, u. a. beim Gestalten der Gärten in Kindereinrichtungen, bei der herbstlichen Laubensorgung und bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadtfestfesten.

Grundgedanke dieses Festes ist es, deutschen und ausländischen Menschen die Möglichkeit zu bieten, ihre Traditionen vorstellen zu lassen, um Gemeinsamkeiten zu entdecken und voneinander zu lernen. Der Tag war sonnig, wolkenlos und ideal für ein solch buntes Treiben. Auch in diesem Jahr haben fast ausschließlich freiwillige Helfer zum Gelingen dieses Festes beigetragen.

Das abwechslungsreiche Programm wurde gestaltet

von der Trommelgruppe Homeless mit den Mixery Touch, den Mischka - Kids, einer jüdischen Musikgruppe, einer Mädchentanzgruppe aus dem Soziokulturellen Zentrum, einer Band von Aussiedlern aus Forst, einer afghanischen Kulturgruppe und dem Brandenburger Sportmobil.

Einer der Höhepunkte war das Buffet mit kulinarischen Köstlichkeiten aus vielen Ländern. Frauen und Männer aus der Türkei, dem Iran, aus Burkina Faso, aus der Ukraine, aus Vietnam, aus dem Libanon, aus Bosnien-Herzegowina, aus Serbien und Einheimische haben süße und herzhaft Leckereien gezaubert. Der Andrang am Buffet war groß und die ca. 250 Besucher waren von der Vielfalt der angebotenen Speisen begeistert.

Bei den vielen freiwilligen Helfern bedanke ich mich ganz herzlich. Ein großer Dank geht auch an die Sparkasse Spree-Neiße, die Kontaktstelle „Frauen für Frauen“, die Kita „Sonnenschein“, die PeWoBe gGmbH, das Eiscafe Greschke, die Fortbildungsakademie der Wirtschaft und an Herrn Benno Schneider, die unser Fest finanziell und materiell unterstützt haben.

Das Fest der Kulturen ist nur ein Beispiel für Sachsendorf, dass Menschen aus verschiedenen Ländern



Bild:  
Viola Theele

tolerant miteinander umgehen und leben können. Sicher gibt es dabei auch Probleme.

Aber eine No-go-Area ist Sachsendorf lange nicht mehr. Dass sich aber Klischees lange halten, habe ich in der Vorbereitung auf das Fest mehrfach erfahren. Viele sind ganz erstaunt darüber, was aktuell passiert. Ich möchte deshalb schon jetzt jeden Interessierten zum 5. Fest der Kulturen im nächsten Jahr einladen.

**Marion Twarz,**  
PeWoBe gGmbH, Begleitendes Wohnen



# 16. Cottbuser Umweltwoche erfolgreich

Anlässlich des Weltumwelttages (05. Juni) führte die Stadt Cottbus vom 07. Juni bis 11. Juni die nun bereits 16. Cottbuser Umweltwoche in Folge durch.

Die Umweltwoche war wieder ein Podium des Erfahrungsaustausches, der Information, Präsentation und Aktion. Wie auch in den vergangenen Jahren bot sie mit Unterstützung vieler Partner ein interessantes und vielseitiges Programm sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Cottbuser Bürgerinnen und Bürger. Besonders ist die Teilnahme unserer Partnerstadt

Zielona Gora mit einer offiziellen Delegation hervorzuheben. Erstmals wurden interessante Ausstellungsbeiträge verschiedener ökologischer Projekte aus Zielona Gora im Rahmen der Umweltwoche präsentiert.

Ein Höhepunkt der 16. Cottbuser Umweltwoche war der Cottbuser Umweltmarkt auf dem Stadthallenplatz. Dank der zahlreichen Teilnehmer aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, von Verbänden/ Vereinen und Institutionen, die mit ihren interessanten Angeboten das vielseitige Thema Umwelt zum Inhalt hatten, war ein

buntes und vielseitiges Marktleben zu verzeichnen. Insgesamt 53 aktive Standteilnehmer sorgten an diesem Tag für eine breite Palette von Informations-, Präsentations- und Aktionsangeboten. Anliegen war es, insbesondere den Cottbuser Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, viele Ansprechpartner aus dem Umweltbereich zu treffen, neue Kontakte zu knüpfen und sich über interessante Umweltprojekte im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu informieren. Auch aus unserer Partnerstadt Zielona Gora waren 30 Schüler mit ihren



## Das Umweltamt dankt allen Partnern, die den Umweltmarkt mit ihren Standbeiträgen bereichert haben:

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ALBA Cottbus GmbH</li> <li>2. Bio-Bäckerei Schmidt</li> <li>3. Borngräber GmbH</li> <li>4. CEBra GmbH / Automobile Rauhut</li> <li>5. Die Gulaschkanone, Rolf Lieback</li> <li>6. Firma Fischer Heiztechnik</li> <li>7. Initiative EnergieEffizienz (Berliner Energieagentur)</li> <li>8. Lausitzer Klärtechnik GmbH</li> <li>9. LWG Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co. KG</li> <li>10. LOBBE Deutschland GmbH &amp; Co. KG</li> <li>11. Regia Verlag</li> <li>12. Roland Füssel Vertrieb von Vogel- und Naturschutzprodukten</li> <li>13. ronald brand Bauunternehmen</li> <li>14. Stadtwerke Cottbus GmbH</li> <li>15. Sparkasse Spree-Neiße</li> <li>16. Spreegas</li> <li>17. Vattenfall Europe Mining &amp; Generation</li> <li>18. Zentrum für Alternative Kraftstoff-Systeme</li> <li>19. ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung</li> <li>10. Stadtverwaltung Cottbus, Umweltamt</li> <li>11. Tierpark Cottbus</li> <li>12. Wasser- und Bodenverband Neiße/ Malxe-Tranitz</li> </ol> |
|--|--|

### Vereine/Verbände:

1. B.A.U.M. e.V., Regionalbüro Berlin
2. Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e.V.
3. Heinz Sielmann Stiftung, Naturparkzentrum Wanninchen
4. Jugendhilfe Cottbus e.V.: Stadtteilarbeit Schmellwitz
5. Landesvereinigung der Milchwirtschaft e.V.
6. Mädchentreff Frauenzentrum Cottbus e.V.
7. Naturschutzbund KV Cottbus/ Naturschutzbüro Sachsendorf-Madlow
8. Naturschutzbund KV Forst e.V.
9. Puppenbühne Regenbogen
10. Tierschutzverein Cottbus e.V.
11. Verkehrswacht e.V.
12. Herr Luttert

### Institutionen:

1. Amt für Forstwirtschaft - Waldschule Kleinsee
2. Bundesumweltministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
3. BTU Cottbus, Umweltwissenschaftliche Fakultät, Zentrale Studienberatung und Studierendenrat
4. Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai / Eine Welt- Laden
5. Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd
6. Naturwacht Biosphärenreservat Spreewald
7. Naturwacht Naturpark Schlaubetal
8. Pädagogisches Zentrum der Natur und Umwelt

### Schulen:

1. Bauhausschule, AG Tier- und Naturschutz
2. Erich Kästner Grundschule
3. Freie Waldorfschule Cottbus
4. Grundschule Dissenchen
5. Heinrich-Heine-Gymnasium
6. Regine-Hildebrandt-Grundschule
7. Max-Steenbeck-Gymnasium
8. Paul-Gerhardt-Gymnasium Lübben
9. Wilhelm-Nevoigt-Grundschule

**Bergner, Amtsleiter**

## Wir sagen herzlichen Dank!

Margit Hanke aus dem Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus war die Organisatorin der jährlich stattfindenden Cottbuser Umweltwoche. Ihr ist es maßgeblich zu verdanken, dass dieses Projekt 16 Mal in Cottbus durchgeführt werden



konnte. Bundesweit ist diese Umweltaktion einzigartig und trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Cottbus bei.

Höhepunkte wie die Vergabe des Kinder- und Umweltpreises, der Umweltmarkt, Tage der offenen Tür in verschiedensten Unternehmen und der Familienumwelttag wurden durch sie mit viel persönlichem Engagement, Fleiß und Ausdauer gemanagt. Sie hat es verstanden, Akteure für diese Veranstaltungen zu begeistern und über Sponsoring die Finanzierung zu sichern.

Wir möchten uns bei Frau Hanke auf diesem Wege recht herzlich bedanken und wünschen ihr für die Zukunft viel Gesundheit, Glück und viel Freude mit ihren Enkelkindern.

Allerdings wären wir natürlich auch froh, wenn Frau Hanke vielleicht ehrenamtlich, dem Streben nach einer gesunden Umwelt weiter verbunden bliebe.

**Martina Hergt, Leiterin Agenda-Büro**

# durchgeführt - Das Umweltamt sagt Danke

Lehrern interessierte Besucher des Umweltmarktes.

Die Vergabe des Kinder- und Jugendumweltpreises der Stadt Cottbus in verschiedenen Altersgruppen gehörte wiederum zu den Höhepunkten dieses Tages. Hervorzuheben ist die langjährige Unterstützung der Preisvergabe mit attraktiven Bargeldpreisen durch Sponsoren. Weitere Highlights der 16. Cottbuser Umweltwoche waren die Eröffnung von Ausstellungen im Foyer der Stadthalle verbunden mit der Preisvergabe des Fotowettbewerbes, der „Tag der En-

ergie“, geführte Wanderungen per Rad, zu Fuß und zu Wasser sowie Besichtigungen technischer Anlagen.

Mein Dank gilt ganz besonders herzlich allen Verantwortlichen, den Akteuren des Umweltmarktes sowie allen Partnern, die das Programm der 16. Cottbuser Umweltwoche so erfolgreich mitgestaltet haben, aber auch ganz besonders allen Sponsoren für Ihre Treue, Mitwirkung und Unterstützung!

Bergner, Amtsleiter



**Das Umweltamt dankt allen Partnern, die das Gesamtprogramm der Umweltwoche mit eigenen Beiträgen bzw. Veranstaltungen bereichert haben:**

- Antenne Brandenburg
- Brandenburgischer Kulturbund e.V. FG Wandern/ Touristik
- Brandenburgische Technische Universität Cottbus: LS Stadttechnik, Zentrale Studienberatung, Studierenderrat, HÖZ
- CEBra GmbH
- Cottbuser Kindermusical
- Cottbuser Parkläufer e.V.
- ESV Lok Cottbus e.V./Abt. Wandern
- ESV Lok RAW e.V./Abt. Kanu
- Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e.V.
- Frau Dora Liersch
- Hort Kita Storchennest
- Jazz - Dance Club 99
- Konservatorium Cottbus
- Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- Naturwacht Brandenburg
- Naturwissenschaftlicher Verein der Niederlausitz; Museum der Natur und Umwelt Cottbuser Schulen:
- Bauhausschule Cottbus, Grundschule Dissenchen, Regine-Hildebrandt-Grundschule, Wilhelm-Nevoigt-Grundschule
- Park /Schloss Branitz, Herr Pahl
- Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt
- Polizeisportverein Cottbus, Abt. Tokugawa-Kampfkünste
- Schalmeien des ESV Lok RAW Cottbus e.V.
- Stadtwerke Cottbus GmbH
- Stadtverwaltung Cottbus, Umweltamt
- Stadtverwaltung Zielona Gora
- Sport Gesundheits Zentrum e.V. Cottbus
- SV Dissenchen 04 e.V., Abt. Artistik
- Tierpark Cottbus
- Tierschutzverein e.V.
- Stadt- und Regionalbibliothek
- Vattenfall Europe Mining & Generation
- Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald

Bergner  
Amtsleiter



## 16. Cottbuser Umweltwoche - Dank an die Sponsoren

Für die im Rahmen der 16. Cottbuser Umweltwoche erbrachten Sponsorenleistungen in Form von Geldspenden und Sachleistungen möchte sich der Beigeordnete für Sicherheit, Ordnung und Umwelt herzlich bei allen Förderern der 16. Umweltwoche bedanken:

- ALBA Cottbus GmbH
- AREVA Energietechnik GmbH
- Blume 2006
- CMT Cottbus CONGRESS, MESSE&TOURISTIK GmbH
- Fitness Company Freizeitanlagen GmbH
- Foto Quelle
- GALERIA KAUFHOF
- Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
- Gourmet Fleischerei/Feinkost GmbH Cottbus
- Landskron Brauerei Görlitz GmbH
- Lausitz Ballonfahrten GmbH
- Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- Lausitzer Klärtechnik GmbH
- LINDNER CONGRESS HOTEL Cottbus

- LOBBE Deutschland GmbH & Co KG
- MARKTKAUF Handelsgesellschaft mbH & Co. OHG
- Niederlausitzer Torf und Erden GmbH
- PRAKTIKER Bau - und Heimwerkermärkte AG
- Reitschule Pumpa
- Füssel Vertrieb von Vogel- und Naturschutzprodukten
- Rrei Hausmeister GmbH/Aero-Club Cottbus
- SORAT Hotel Cottbus
- Sparkasse Spree-Neiße
- Spree Galerie
- SpreeGas GmbH
- toom BauMarkt
- Vattenfall Europe Mining & Generation
- Züblin Umwelttechnik GmbH

**Holger Kelch**  
Beigeordneter für Sicherheit,  
Ordnung und Umwelt



## Internationaler Kinder- und Familientag am 1. Juni 2006

Zum 1. Juni 2006 hatte das Lokale Bündnis für Familie Cottbus gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Frauenzentrum Cottbus und dem Cottbuser Oberstufenzentrum I zum ersten Kinder- und Familientag in den Tierpark Cottbus eingeladen. Gastgeber und Unterstützer dieses Festes für Kinder und Familien war der Tierpark Cottbus.

Für die Kinder war es ein toller und aktionsreicher Tag. Schließlich wollte man alle Angebote nutzen, an der Wald- und Tierrallye teilnehmen, das Puppenspiel mit der spannenden Geschichte vom ängstlichen Löwen verfolgen, sich schminken lassen und sportlich betätigen beim Sackhüpfen und Eierlaufen und vielen weiteren Aktionen.



Ein besonderes Highlight an diesem Tage war für die Kinder die Taufe des erst zwei Wochen alten Pony auf den Namen „Pepita“.

Kinder und Erwachsene testeten in einem Quiz ihre Kenntnisse über Tiere, Natur, Tierpark, das Lokale Bündnis für Familie und die Cottbuser Geschichte.

Begrüßt werden konnte zu diesem ersten Kinder- und Familientag in Cottbus auch die Brandenburgische Familienministerin Dagmar Ziegler (SPD).

Nach einigen Begrüßungsworten nahm sie zuerst einen Fototermin mit jungen Pinguinen wahr, um sich dann den Kindern und dem Programm des Cottbuser Kindermusicals zu widmen.

Das Lied „Cottbus - meine Stadt“ fand sie besonders gut, weil es verdeutlicht, dass sich Kinder und Familien hier wohl fühlen.

Die Familienministerin nahm sich Zeit für die Kinder und Familien und besuchte anschließend das im Rahmen des Lokalen Bündnisses für Familie am 7. April 2006 eröffnete Cottbuser Kinderzimmer im Galeria Kaufhof.

An ihrem Ehrentag tobten, lachten und vergnügten sich bis



18.00 Uhr über 1 500 Kinder und viele Familien. Der erste Kinder- und Familientag war ein gelungener Auftakt dafür, Familienfreundlichkeit vor Ort erlebbar werden zu lassen.

Das Lokale Bündnis für Familie Cottbus bedankt sich bei allen Akteuren recht herzlich für die Hilfe und Unterstützung.

**Für 2007 planen wir einen 2. Kinder- und Familientag.**

### Die Gewinner des 1. Kinder- und Familientages 1. Juni 06 im Tierpark Cottbus

#### Kategorie Tierrallye

**Plätze 1 - 3:** Lean Czura, Lucas Hascher, Annemarie Schröter

**Plätze 4 - 6:** Bernard Ludzay, Maika Metzner, Stefan Krautz

#### Kategorie Baum & Tierrallye:

**Plätze 1- 3:** Oliver Pink, Erik Winterlich, Gesine Hanet

**Plätze 4 - 7:** Sabine Marschler, Marie-Christin Schulz, Paul Kulowatz, Julius Hascher

#### Kategorie Wissenstest - Erwachsene

**Plätze 1- 3:** Benjamin Hiller, Mandy Überall, Daniel Wildenhain

Das Lokale Bündnis für Familie Cottbus gratuliert allen Gewinnern recht herzlich!

### Familienpass Brandenburg eingetroffen!

Für nur 5 Euro vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 mit der Familie Spaß haben!  
Tolle Rabatte für Familien bei Sport, Spiel & Spaß!

Ab sofort über das Lokale Bündnis für Familie Cottbus im Frauenzentrum Cottbus (Lila Villa) in der Thiemstr. 55

Montag - Donnerstag von 9.00 - 17.00 Uhr  
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich.

Informationen/Anfragen unter: Frauenzentrum Cottbus 0355/ 47 39 55

#### IMPRESSUM „LOKALE AGENDA 21 COTTBUS“

Herausgeber: Stadtverwaltung Cottbus  
Redaktion: Agenda-Büro, Martina Hergt,  
Tel.: 0355/612 27 56  
Fax: 0355/612 23 06

Satz: CGA-Verlag  
Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG

### Trägerschaft Paritätischer Wohlfahrtsverband

Erfahrungen und Wissen von Senioren weitergeben - werden Sie Seniorpartner/In !

Seniorpartner in Schulen (SiS) bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zum Schulmediator/In weiterzubilden. Sie können in der Schule tätig sein und vor allem den Kontakt zur Enkelgeneration wieder knüpfen.

Die heutige Jugend braucht Ihr Engagement, Ihre Lebenserfahrung, Ihre Kompetenz.

#### Arbeitsweise:

Regelmäßige Anwesenheit der Seniorpartner im Zweiteam ist für diese Aufgabe in der Schule erforderlich.

#### Wer kann mitarbeiten?

Menschen mit einer Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die geprägt ist von der Kraft des positiven Denkens. Eine pädagogische Qualifikation oder Praxis ist eine gute Voraussetzung, um jungen Menschen in der Schule zu begegnen.

#### Werden Sie Seniorpartner/In!

Wie erfahren Sie am 6. September 2006 10.00 Uhr Soziokulturelles Zentrum, Zielona-Gora-Str.16, 03048 Cottbus

#### Kontaktadressen:

**Freiwilligenagentur**  
Ramona Franze-Hartmann,  
Zielona-Gora-Str.16, 03048 Cottbus  
Tel 0355- 4 88 86 63 oder  
info@freiwilligenagentur-cottbus.de

**SiS- Ulrike Cantner,**  
Lennestr.34, 14469 Potsdam,  
Tel/Fax: 0331 95130557



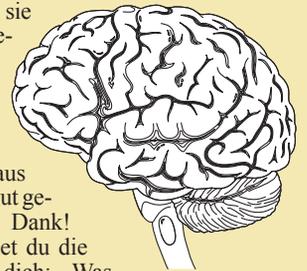
### Gedächtnistraining- für mich... nicht ? für alle anderen ja !

Ab 5. September 2006 findet 14-tägig (dienstags) von 15:00 bis 16:30 Uhr ein Kurs im Soziokulturellen Zentrum, Zielona-Gora-Str. 16, 03048 Cottbus statt.

Unter der Leitung von Angelika Voigt, Seniortrainerin in der Freiwilligenagentur, können Sie unter dem Motto:

#### Wer kennt das nicht?

Du gehst so für dich hin, grüßt dich ein Mensch, erkennst du ihn? Wenn ja, wie war doch gleich sein Name? Tausend Erinnerungen kamen hervor aus der Vergangenheit, sie liegen alle griffbereit. Du hast sie einzeln aufgezählt, nur dieser eine Name fehlt!



Brauchst du was aus dem Schrank, der gut gefüllt ist, Gott sei Dank! Hast kaum geöffnet du die Tür, da fragst du dich: „Was wollt' ich hier?“ Verstört bist du, dass in Sekunden das was du vorhast, ist verschwunden. Da fragst es aus dem Hinterhalt: „Mensch wirst du etwa alt?“

Maschinen kann man reparieren und ihr Getriebe ölig schmieren, bei Radio und auch Mikrowelle ein neuer Chip hilft auf der Stelle. Doch wenn der Kalk im Hirn sich dichtet, gibt's nur „Gehirnjogging“ was das Dunkel lichtet. Dann brauchst du zum Frühstück auch keine Tabletten, die dein Gedächtnis retten.

Für Material und Kopien wird ein Unkostenbeitrag pro Nachmittag von 1,00 Euro erhoben. (Teilnehmerbegrenzung 12)

#### Weitere Informationen erhalten Sie:

bei Frau A. Voigt Tel. 72 22 57 oder Frau R. Franze-Hartmann Tel. 4 88 86 63

**Freiwilligenagentur\*Zielona-Gora-Str.16 03048 Cottbus, Tel. 0355-4888663, Fax 0355-4888664**